

*Bescheid***BAME, § 60 Abs. 1 AufenthG
Abschiebeverbot nach Pakistan wegen
Misshandlung durch Ehemann**

Keine Abschiebung der Ehefrau und der Kinder bei Misshandlung durch den Ehemann bzw. Vater, da in Pakistan ein Schutz möglicherweise nicht gewährleistet ist.

Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Frankfurt am Main / Flughafen, v. 17.7.06, GZ: 5155438-461

Aus den Gründen

Die Antragsteller, pakistanische Staatsangehörige, haben bereits [...] Asyl beantragt.

Die Asylanträge wurden sämtlich vollumfänglich unanfechtbar abgelehnt. Den Antragstellern wurde die Abschiebung nach Pakistan angedroht.

Am 30.3.2005 stellten die Ausländer auf § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz beschränkte Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeanträge).

Die Antragsteller berufen sich zur Begründung ihrer Folgeanträge auf eine Änderung der Rechtslage im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes vom 30.7.2004. Mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Neuerungen im Ausländer- und Asylrecht wurde u.a. der § 51 Ausländergesetz (AuslG) durch den § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ersetzt.

Die Antragsteller seien aufgrund ihres Geschlechts bzw. als minderjährige Kinder der Familie andauernden massiven Körperverletzungen des Ehemanns und Vaters ausgesetzt gewesen. In der Bundesrepublik Deutschland sei bereits per Gerichtsbeschluss erwirkt worden, dass sich der Vater den Antragstellern nur noch im Umkreis von 100 Metern nähern dürfe, um sie vor dessen gewalttätigen Übergriffen zu schützen.

Ein effektiver Schutz bei Rückkehr nach Pakistan sei jedoch nicht gewährleistet. Insbesondere Frauen seien in Pakistan wegen ihres Geschlechts diskriminiert. Für alle Antragsteller bestehe die ernsthafte Gefahr in Pakistan einer vom Vater und Ehemann ausgehenden häuslichen Gewalt schutzlos ausgeliefert zu sein. [...]

Mit den Asylanträgen begehren die Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen.

Bei den vorliegenden Anträgen handelt es sich um Folgeanträge nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist daher nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des

§ 51 Abs. 1-3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1-3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragsteller ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 3.3.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrags möglich erscheint.

[...]

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens sind vorliegend gegeben.

Die Ausländer haben gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnisnahme von den Gründen des Wiederaufgreifens erneute Asylanträge gestellt.

Ihr Vortrag führt zu der Annahme, dass auf Grund der geänderten Rechtslage bei objektiver Beurteilung eine positive Sachentscheidung ernstlich in Betracht gezogen werden kann.

1.

Den Anträgen wird entsprochen, soweit die Feststellung begehrt wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Voraussetzung für die Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 1 AufenthG ist zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung – etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 S. 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitiger Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) – ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG) über den Schutzbereich des Art.

16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Auf Grund des von ihnen geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Ausländer im Falle einer Rückkehr nach Pakistan zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen i.S. von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt sein würden. [...]

Mitgeteilt von RA Dr. Reinhard Marx, Frankfurt am Main